

**Innenbereichssatzung „Im Dieken“ gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB –Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung-**

**Prüfung und Abwägung der in der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauG und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise etc. vorgetragen worden.

Im Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
<b>Bezirksregierung, Detmold</b>	Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Bedenken und Anregungen werden hierzu nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Landrat des Kreises Herford, Herford</b>	Die beabsichtigte Planung wird seitens des Landrates mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf der Satzung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken. Aus Sicht der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden nach § 5 LPlG keine Bedenken erhoben. Dem Entwicklungsgebot analog § 8 Abs. 2 S.1 BauGB wird aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche Rechnung getragen. Es wird gebeten, die textlichen Regelungen als textliche Festsetzungen mit der Satzung unmittelbar zu verknüpfen. Der Hinweis, dass im Plangebiet auch „kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe bzw. –erweiterungen zulässig“ sein sollen, sollte präzisiert werden. Nach § 34 Abs. 5 BauGB können auch Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Daher ist zu klären, ob z.B. ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden soll und inwieweit allgemein zulässige Nutzungen nach der BauNVO ausgeschlossen oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen allgemein zulässig sein sollen. Der Begriff der „kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe“ stammt aus dem Zusammenhang mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 und entspricht daher nicht unmittelbar den Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB.  Für Entwicklungssatzungen ist keine Umweltprüfung vorgesehen. Ebenso wird die Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 2 nicht in §	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet. Die Satzung sieht keine Festsetzungen nach § 9 BauGB vor.  Die Satzungs Begründung einschl. des umweltplanerischen Fachbeitrags stellt die betroffenen

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>18 Abs. 1 BNatSchG erwähnt, so dass auch in diesem Satzungsverfahren nicht die Eingriffsregelung zu beachten ist. Im Rahmen der Begründung sollen u.a. aber die betroffenen Belange dargestellt und bewertet werden.</p> <p>Aus Sicht der Wasserwirtschaft wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers kann durch Anschluss an die vorhandene Trennkanalisation erfolgen.</p> <p>Der Regenwasserkanal ist Bestandteil eines Niederschlagswasser-Entsorgungsgebietes, dass dem Regenrückhaltebecken (RRB) „Telgenweg“, dass an der Einleitungsstelle R 31 in den „Bennier Graben“ mit Q-Drossel = 45 l/s einleitete. Dafür gibt es eine wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Detmold AZ: 71-22-27/BR002, befristet bis zum 30.06.2016. Der Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt derzeit zuständigkeithalber der unteren Wasserbehörde des Kreises Herford zur technischen Bearbeitung vor. Da das RRB „Telgenweg“ in dem wasserrechtlichen Antrag vom 10.07.1995 für ein kleineres Einzugsgebiet bemessen wurde, als in dem Antrag vom 07.09.2016, sind seitens des Kreises durch Rückhaltemaßnahmen des anfallenden Niederschlagswasser, auf weiter hinzukommenden bebauten Grundstücken selbst, notwendig. Das vorhandene Volumen von 500 cbm und einem Drosselablauf von 45 l/s ist lt. Erläuterungsbericht der Bockermann Fritze IngenieurConsult GmbH vom 16.08.2016, zum wasserrechtlichen Erlaubnisantrag, schon im jetzigen Bestand rechnerisch unterdimensioniert.</p> <p>1. Der Anschluss weiterer befestigter Flächen an die vorhandene Regenwasser-Kanalisation, das dem Regenrückhaltebecken „Telegenweg“ angeschlossen ist, ist derzeit nur möglich, wenn das zum Abfluss kommende Niederschlagswasser gedrosselt in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Die Höhe des Drosselabflusses ist mit der Gemeinde Rödinghausen abzuklären.</p> <p>2. Falls das anfallende Regenwasser von den befestigten Dach- und Hofflächen über bauliche Anlagen, wie z.B. Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerblöcke, versickern soll, ist die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8, 9, 10 und 57 WHG rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Herford zu</p>	<p>Belange ausführlich dar und bewertet diese. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden zeitnah zur Bebauung umgesetzt.</p> <p>Im Zuge der städtebaulichen Überplanung des Areals erfolgt auch eine Überplanung des Entwässerungsgebietes bez. der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zunächst auf den Grundstücken zurückzuhalten/zu versickern und dann gedrosselt in die Kanalisation einzuleiten. Das Niederschlagswasser der neu anzulegenden Verkehrsfläche wird ebenfalls mit einer Rückhaltung versehen (z.B. Versickerungsblöcke o. Staukanal etc.) und dann gedrosselt eingeleitet.. Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist insgesamt auf den natürlichen Landabfluss zu drosseln, so dass das RRB Telgenweg nicht mit zusätzlichen Wassermengen belastet wird. Dieses Vorgehen ist mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Herford vorabgestimmt worden.</p> <p>Eine dezentrale Rückhaltung des Regenwassers auf den jeweiligen künftigen Baugrundstücken wird als Auflage in die Kanalanschluss-genehmigung der Gemeinde aufgenommen. Es erfolgt auch der schriftliche Hinweis auf die erforderliche wasserrechtliche Einleitungserlaubnis in den unter Pkt. 2 genannten Fällen der Versickerung.</p> <p>Die neu zu erstellende Schmutzwasserkanalisation innerhalb des Baugebietes wird an die vorhandene SW-Kanalisation in der Bruchstraße bzw. der Kleiststraße angeschlossen. Das Schmutzwasser wird der</p>

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	<p>beantragen. Eine ungezielte Versickerung ohne bauliche Anlagen durch Ableiten des Niederschlagswassers auf eine Grünfläche ist dagegen erlaubnisfrei.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Planbegründung sind gegen die Planfestsetzungen unter städtebaulichen bzw. bauplanungsrechtlichen Aspekten keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kläranlage Bruchmühlen zugeführt und dort gereinigt.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Herford-Bielefeld, Herford</b></p>	<p>Gegen die Aufstellung der Entwicklungssatzung „Im Dieken“ bestehen keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgetragen. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht zu erkennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück</b></p>	<p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, jedoch der Hinweis, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden und dass darauf zu achten ist, dass der ungehinderte Zugang (z.B. bei Störungen) jederzeit möglich ist. Bauherren haben sich vor Ausführung von Arbeiten über die Lage der Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisungen der Telekom zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird die Gemeinde um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Baugenehmigung bitten.</p>
<p><b>Westfalen Weser NetzGmbH, Herford</b></p>	<p>Gegen den Erlass der Entwicklungssatzung bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld</b></p>	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>LWL-Archäologie für Westfalen, Bielefeld</b></p>	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Bodendenkmäler werden nach dem heutigen Kenntnisstand nicht betroffen. Aufgrund der Lage im mittelalterlich/frühneuzeitlichen Siedlungsbereich könnten jedoch Bodenfunde bei Erdarbeiten entdeckt werden. Es sollte daher folgender Hinweis in den Satzungstext aufgenommen werden: „Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: <a href="mailto:lwl-archaeologie-bielefeld@lw.org">lwl-archaeologie-bielefeld@lw.org</a>, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG).“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Hinweis wird als Festsetzung in die Satzung aufgenommen.</p>